

Bebauungsplan Nr. 261 "Gummersbach - Steinmüllergelände Nordwestabschnitt, 2. Änderung (vereinfacht); Aufstellungs- und Offenlagebeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
05.11.2014	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Bebauungsplan Nr. 261 „Gummersbach – Steinmüllergelände Nordwestabschnitt“ wird gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB geändert /2. Änderung (vereinfacht).
2. Die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 261 „Gummersbach – Steinmüllergelände Nordwestabschnitt“ wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

3. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs.2 BauGB eingeholt.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 261 „Gummersbach – Steinmüllergelände Nordwestabschnitt“ umfasst den zentralen Bereich des Steinmüllergeländes. Die dort festgesetzte Aufteilung hinsichtlich der Baugrundstücke, der öffentlichen Grünflächen und der Fußwegeverbindungen ist an die realisierten Projekte anzupassen. Insbesondere ist der zentrale Fußweg geringfügig zu verschieben. Hierdurch wird auf die Eingangssituation des Einkaufszentrums reagiert. Die überbaubaren Flächen sind an die geänderte Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen anzupassen. Die Verwaltung schlägt gleichzeitig eine Erweiterung des zulässigen Nutzungsspektrums um kulturelle und soziale Einrichtungen vor.

Da die Grundzüge der städtebaulichen Planung dieser Änderung nicht entgegenstehen und auch die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet werden, schlägt die Verwaltung die Durchführung einer „vereinfachten Änderung“ gem. § 13 BauGB vor.

Der Bebauungsplanentwurf wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Anlage/n:

Übersichtsplan